

Künstliche Intelligenz – Der kommende globale Megatrend

Der Weg von der Forschung über die wirtschaftliche Anwendung in das Recht

Ein Gastbeitrag von
PROF. DR. CHRISTOPH ALEXANDER JACOBI.

Digitalisierung gibt als Stichwort nicht einmal annähernd das wieder, worum es in den nächsten Jahrzehnten nicht nur in Deutschland, sondern global in Sachen maximale Innovationskraft gehen wird. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch die – oft schon totgesagten – Kryptowährungen, allen voran Bitcoin und Ethereum, in diesem Zusammenhang eine zunehmende Rolle spielen werden. Und im Bereich LegalTech ist die KI – im Arbeitsrecht und Schadensersatzrecht etwa bekannt durch Legalhero – längst Thema für Juristen.

Der damit angesprochene Komplex der Künstlichen Intelligenz (KI) wird in nahezu sämtliche unserer Lebensbereiche Einzug halten. Die KI wird – wie es das Internet und die Smartphones einst taten und in längst vergangenen Zeiten Lokomotive und Automobil – die Welt technisch-gesellschaftlich umwälzen.

VOM INTERNET ZUM MENSCH- MASCHINE-ZEITALTER

Tim Berners-Lee und Robert Cailliau entwickelten ab 1989 am europäischen Forschungszentrum CERN in Genf das World Wide Web und stellten dieses 1991 der Öffentlichkeit zur Verfügung. Nun stehen wir am Beginn der nächsten technisch-gesellschaftlichen Evolutionsstufe. Mensch und Technik werden miteinander verschmelzen (Stichwort: Transhumanismus), die Grenzen zwischen Mensch und Maschine werden fließend ineinander übergehen, nicht nur in physischer Hinsicht, sondern vor allem auch in vielen Fragen gesellschaftlicher Wertungen, wie der ethischen sowie rechtlichen Einschätzung, wer etwa für den Autounfall eines selbstfahrenden Kfz der sogenannten Level-3 oder bald Le-

Die Grenzen zwischen Mensch und Maschine werden fließend ineinander übergehen
Illustration: iStockPhoto/shaun1

vel-4-Generation verantwortlich ist: der Fahrer, dem es technisch möglich und rechtlich nun erlaubt ist unter bestimmten Bedingungen, anstatt selbst zu fahren, einen Film zu schauen, zu arbeiten oder (vielleicht bald schon) zu schlafen? Ist der Fahrzeughersteller verantwortlich? Oder gegebenenfalls der davon verschiedene Softwareproduzent? Oder bleibt immer ausschließlich der Fahrer verantwortlich? Spätestens seit 2022 und der Marktreife der partiell autonom fahrenden Mercedes S-Klasse stellt sich diese dringende Frage.

VERANSTALTUNG VON TAX & LEGAL EXCELLENCE ZUR KI

Am 13.9.22 fand im Festsaal des Atlantic Kempinski in Hamburg eine Vortragsveranstaltung von Tax & Legal Excellence statt. Thema war: „Künstliche Intelligenz | Globaler Megatrend und rechtliches Dilemma“. Es trugen vor: Dr. Wolfgang Hildesheim „Globaler Megatrend Künstliche Intelligenz“, Dr. Christian Mölling "KI im geopolitischen Kontext", Professor Dr. Georg Borges „Rechtsfragen und Herausforderungen von KI“.

Die Themen um KI erstreckten sich von der Forschung über die wirtschaftliche sowie militärische Anwendung hin zum Recht, welches diese Entwicklungen notwendigerweise aufgreifen und würdigen muss. In diesen Prozess der rechtlichen Würdigung sind vielschichtige gesellschaftlich-politische und ethische Fragestellungen eingebunden. Es geht an vielen Stellen „ans Eingemachte“; will heißen Politik, Bürger und Gerichte müssen sich ganz grundlegenden Fragen stellen, wie beispielsweise – um beim Fahrzeug zu bleiben – wie der autonome Pkw in einer Situation reagieren soll, in der nur noch die Wahl besteht, einen oder mehrere Menschen oder den Fahrer selbst bei einem unausweichlichen Unfall zu verletzen oder zu töten. Aber selbst Fragestellungen wie der – heute außerhalb von Star Trek & Co. kaum vorstellbaren – Partnerschaft zwischen Mensch und Maschine werden sich künftig nicht nur Philosophen, sondern auch Juristen widmen.

KI-Systeme gewinnen mittlerweile nicht nur Kunst-, sondern auch Argumentationswettbewerbe. Dr. Hildesheim veranschaulichte dies in Hamburg instruktiv mittels Videobeispielen, in denen ein KI-System binnen Bruchteilen von Sekunden die Argumente eines Menschen zu einem komplexen Thema (es ging um Pro & Contra der Schulfinanzierung) über die Aufnahme der menschlichen Stimme in Textform übertrug, den Text dann mittels sämtlicher online verfügbaren Datenbestände im Inter-

net abglick und umgehend eine Antwort generierte, die in flüssiger Sprache vorgebracht wurde, die nicht von der Sprechweise eines Menschen unterscheidbar war.

KI ALS LEBENSPARTNER

Wenn nun beispielsweise einem Ehepaar mittels eines Systems (Chip) über einige Jahre „zugehört“ würde, wäre das KI-System in der Lage zu lernen, wie die Ehepartner sprechen, denken und fühlen. Stirbt nun der eine, könnte das KI-System den verstorbenen Partner als Gesprächspartner in Echtzeit ersetzen. Diese heute schon greifbaren Szenarien werfen vielfältige ethische wie rechtliche Fragestellungen auf.

AUTONOMENS FAHREN AB GENERATION LEVEL-3

Aktuell steht zunächst die autonome Fahrzeugnutzung im wirtschaftlichen Vordergrund, denn die Forschung schreitet hier rasant voran. Nach Levels bezeichnet ist derzeit das Level 3 gegenwärtig (bis 60 km/h auf bestimmten Strecken, v. a. Autobahn) und Level 4 als weitere Steigerung und Ausweitung ist in Entwicklung. Das Recht ist daher an diese Thematik bereits unmittelbar angebonden.

Die Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung (AFGBV) regelt die Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion. Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) verfügt seit einiger Zeit über Vorschriften zum autonomen Fahren und seit 2021 regelt § 1 e Absatz 2 StVG:

„Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion müssen über eine technische Ausrüstung verfügen, die in der Lage ist [...]

2. selbstständig den an die Fahrzeugführung gerichteten Verkehrsvorschriften zu entsprechen und die über ein System der Unfallvermeidung verfügt, das

a) auf Schadensvermeidung und Schadensreduzierung ausgelegt ist,

b) bei einer unvermeidbaren alternativen Schädigung unterschiedlicher Rechtsgüter die Bedeutung der Rechtsgüter berücksichtigt, wobei der Schutz menschlichen Lebens die höchste Priorität besitzt, und

c) für den Fall einer unvermeidbaren alternativen Gefährdung von Menschenleben keine weitere Gewichtung anhand persönlicher Merkmale vorsieht,



Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi
Foto: Kanzlei

3. das Kraftfahrzeug selbstständig in einen risikominimalen Zustand zu versetzen, wenn die Fortsetzung der Fahrt nur durch eine Verletzung des Straßenverkehrsrechts möglich wäre [...]“

Jeder Halbsatz enthält hier Diskussionsstoff genug, um mehrere Dissertationen zu füllen und dabei geht es „nur“ um das grundsätzlich weniger komplexe Straßenverkehrsrecht. Zum Halbsatz „der Schutz menschlichen Lebens“: Wie ist in der genannten Situation zu verfahren, in der nur noch die Schädigung von Menschenleben möglich ist, eine folgenschwere Auswahl durch jedes Handeln oder Unterlassen also zwangsläufig getroffen wird? Zum Halbsatz „keine weitere Gewichtung anhand persönlicher Merkmale“: Hier soll offenbar nicht der alte Mensch vor dem jungen Menschen sterben usw. Aber wie ist der Konflikt zwischen mehreren Menschen oder einem zu handhaben?

Das Bundesverfassungsgericht verbot in seiner Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz den Abschuss eines von Terroristen entführten Flugzeugs, um die (wenigen) Insassen zugunsten von vielen Menschen, beispielsweise in einem Hochhaus, zu retten, da dies mit der Menschenwürde des Grundgesetzes unvereinbar sei (BVerfG v. 15.02.2006 - 1 BvR 357/05, 3. Leitsatz, Rz. 118-139 zu § 14 Abs. 3 LuftSiG a. F.). Und wer ist der Täter, Schädigende oder Verantwortliche in diesen Fällen, in denen das KI-System im Straßenverkehr den Tod von Menschen verursacht? Mit der zunehmenden Automatisierung der Fahrzeuge wird das Recht im Anschluss an gesellschaftlich-politische Diskussionen hierauf Schritt für Schritt Antworten finden.

DIE EUROPÄISCHE UNION ZUR KI

Im April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz – die KI-Verordnung – vorgelegt (2021/0106(COD) v. 21.04.2021). Ein Thema wird etwa die Haftung für den Betrieb von KI-Systemen sein. Die Verordnung der EU gilt als fundamentaler Baustein für die rechtliche Regulierung von künstlicher Intelligenz in der EU. Im Juni 2022 wurde der Kompromisstext zu dieser Verordnung in der konsolidierten Fassung der französischen Ratspräsidentschaft vorgestellt (10069/22 v. 15.06.2022 zu 2021/0106(COD)). Der Verordnungsentwurf muss im Gesetzgebungsverfahren nun das Europäische Parlament und weitere EU-Gremien passieren. Im Sonderausschuss zur künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter (AIDA) beschäftigt sich die EU analytisch mit den Chancen und Risiken der KI und legte dieses Jahr einen umfangreichen Abschlussbericht vor (Pressemitteilung v. 3.5.22: „Künstliche Intelligenz: EU soll weltweit Standards setzen“).

DAS KI-SYSTEM MIT MENSCHLICHEN RECHTEN?

Bislang nicht weiter umgesetzt, aber doch beachtlich ist die – immerhin bereits aus dem Jahr 2017 stammende – Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik, dort Nr. 59 (2015/2103(INL)):

„Allgemeine Grundsätze bezüglich der Entwicklung der Robotik und der Künstlichen Intelligenz zur zivilen Nutzung [...]

59. fordert die Kommission auf, bei der Durchführung einer Folgenabschätzung ihres künftigen legislativen Rechtsinstruments die Folgen sämtlicher möglicher Lösungen zu untersuchen, zu analysieren und zu bewerten, und zwar: [...]

f) langfristig einen speziellen rechtlichen Status für Roboter zu schaffen, damit zumindest für die ausgeklügeltsten autonomen Roboter ein Status als elektronische Person festgelegt werden könnte, die für den Ausgleich sämtlicher von ihr verursachten Schäden verantwortlich wäre, sowie möglicherweise die Anwendung einer elektronischen Persönlichkeit auf Fälle, in denen Roboter eigenständige Entscheidungen treffen oder anderweitig auf unabhängige Weise mit Dritten interagieren(.)“

Buchstabe f) von Nr. 59 dieser Empfehlung mit der „elektronischen Persönlichkeit“ – also praktisch der KI als Rechtssubjekt – lässt aller Phantasie freien Raum, welche konkreten technischen Entwicklungen den Verfassern dieses Textes hier vielleicht schon vor Augen standen. In jedem Fall kann daran ersehen werden, wie weit die Juristen noch denken werden müssen. Lediglich erahnt werden kann wohl, wie weit Wissenschaft und Technik bereits in Bereiche vorgedrungen ist, die der breiten Öffentlichkeit weder bekannt noch vorstellbar sind.

KI FÜR MILITÄR, GEHEIMDIENSTE UND STAATLICHE ÜBERWACHUNG

Nicht nur durch die ursprünglich für das US-amerikanische Militär entwickelten autonomen Laufroboter des Robotik-Unternehmens Boston Dynamics mit Sitz in Waltham (Massachusetts), dessen kurzweilige YouTube-Videos hohe Klickzahlen generieren, ist die Nutzung von KI für das Militär in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. Programme für autonome Waffensysteme für die digitale Kriegsführung, wie das von Deutschland, Frankreich und Spanien betriebene Future Combat Air System zur Entwicklung bewaffneter Drohnen, das auch mit der Befähigung ausgestattet werden soll, die französischen und die NATO-Atomwaffen zu tragen, werden global nicht nur in den USA, China und in Russland forciert. Diese Entwicklung ist omnipräsent und gehört mittlerweile zum Standardszenario des Militärs. Dass das Recht hier Antworten finden muss, ist offensichtlich – Antworten zu den Konfliktfragen

um den militärischen Anwendungsfall, in welchem die Drohne anders als heute, abgekoppelt vom Drohnenpiloten auf dem Boden, selbstständig eine Entscheidung treffen muss, in dessen Folge Menschen sterben.

Auf der Tax & Legal Excellence-Veranstaltung wies Dr. Mölling im geopolitischen Kontext darauf hin, dass gleichwohl die Nutzung von KI nicht in Kriegs-, sondern in Friedenszeiten nicht nur das umfassendere Thema, sondern vielleicht sogar die größere Bedrohung darzustellen scheint, zumindest, wenn die Situation in Staaten wie China betrachtet wird, in denen das Sozialkredit-System zur Erfassung von „Punkten“ für das Verhalten der Bürger zu erheblichen Einschnitten in deren Freiheitsrechte führt: Kameras erfassen in etlichen Großstätten praktisch überall die Gesichter, die zur sofortigen Identifizierung der Menschen in der Lage sind und jenes Punktekonto mindern, wenn im banalen Fall der Fußgänger die Ampel bei Rot passiert.

Eine Konsequenz aus derlei „Fehlverhalten“ oder schlimmer noch aus dem Lesen der „falschen“, weil regierungskritischen, Internetseiten kann etwa das Verbot des Zugangs zum öffentlichen Nah- und Fernverkehr, die Kürzung von Transferleistungen oder die Sperrung von Konten sein. Dass sich die Geheimdienste auf derlei KI-basierte Gesichtserkennungs-Möglichkeiten stürzen und selbst vorantreiben, ist kaum überraschend. Umso mehr bedarf es der rechtlichen und zwar der freiheitlich-rechtlichen Begleitung und Aufarbeitung aller diese technischen Entwicklungen.

DEUTSCHLAND ALS KI-STANDORT

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt seit geraumer Zeit die Entwicklung von KI durch die Förderung von sechs Kompetenzzentren in Deutschland, unter anderem das DFKI - Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz mit Hauptsitz in Kaiserslautern.

Zu Beginn des Internetzeitalters wurde im Westen Europas, vor allem in Deutschland, der Weg dieser technisch-gesellschaftlichen Evolutionsstufe den Big Five der Big Tech, dem Namen nach GAFAM (Google, Amazon, Facebook, Apple, Microsoft), überlassen. Sollte Deutschland als Wirtschaftsstandort im KI-Bereich nicht nur hinterherlaufen, sondern den Weg selbst mitbestimmen wollen – und zwar gerade auch was den Schutz der Individualrechte in diesem Kontext betrifft – dann sollte die KI unter Beachtung aller kritischen Aspekte maximal forciert werden; das heißt Forschung & Entwicklung fördern, wie auch Investitionen und vor allem Mut zur Innovation – und zwar nicht nur technisch, sondern auch rechtlich-gesellschaftlich dort Entwicklungen zuzulassen, wo intuitiv mangels Gewohnheit vielleicht noch eine innere Abwehrhaltung besteht.

Unser Gastautor ist Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei STAPPER|JACOBI|SCHÄDLICH (Leipzig) und Honorarprofessor für Unternehmensrestrukturierung.